

Allgemeine Hilfsmittelbekanntmachung für die Juristische Universitätsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft

Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung bestimmt aufgrund § 12 Abs. 1 S. 2 und 3 StudPrüfO i.V.m. Art. 84 Abs. 3 S. 1 BayHIG mit Wirkung ab 30.10.2024:

A. Zugelassene Hilfsmittel

1. Allgemein zugelassen sind Schreibzeug, Uhr und Kalender.¹
2. Zugelassene Gesetzestexte gibt der jeweilige Aufgabensteller oder die jeweilige Aufgabenstellerin rechtzeitig sowohl in der Lehrveranstaltung als auch ortsüblich durch Aushang an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen (Schaukästen im Juridicum, Balustrade des ersten Stocks) bekannt. Die nach Satz 1 zuständige Person kann weitere Hilfsmittel zulassen.
3. Die zugelassenen Hilfsmittel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitzubringen.

B. Nicht zugelassene Hilfsmittel

1. Andere als die nach A zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Druckwerke, Skripten, Aufzeichnungen oder Ähnliches sowie technische Hilfsmittel wie z.B. Rechner oder Mobiltelefone sind nicht zugelassen.
2. Die Benutzung oder der Besitz anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

C. Zulässige Kommentierung von Hilfsmitteln

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüberhinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln (oben A.2.) beigegeben werden.
3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

¹ Ein Kalender ist zulässig, wenn er das Jahr nur nach Monaten, Wochen, Tagen und entsprechenden Daten darstellt. Unschädlich ist, wenn gleichzeitig Feiertage und Schulferien ausgewiesen werden. Beschränkt sich der Kalender auf diese Inhalte, sind Herkunft (z.B. Ausdruck aus dem Internet) und Gestaltung des Kalenders unerheblich.

4. Im Übrigen wird bezüglich der Zulässigkeit von Kommentierung verwiesen auf die „Fragen und Antworten zur Hilfsmittelbekanntmachung EJS“ des bayerischen Landesjustizprüfungsamtes (<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/>).

D. Rechtsfolgen

1. Auf die Rechtsfolgen der Benutzung oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel (§ 15 Abs. 3 StudPrüfO i.V.m. § 11 Abs. 1, 3 und 5 JAPO) wird hingewiesen.
2. Insbesondere wird danach darauf hingewiesen,
 - a) dass eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird, wenn versucht wird, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen;
 - b) dass die Aufsichtführenden bei Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel befugt sind, diese Hilfsmittel sicherzustellen.

30.10.2024



Prof. Dr. Thomas Riehm
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für die Juristische Universitätsprüfung